

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 719 Abs. 2, § 713 Abs. 2; ArbGG 1953
§§ 64 Abs. 3, 62 Abs. 2.

Leitsätze:

§ 713 Abs. 2 ZPO findet in dem Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen keine Anwendung. § 719 Abs. 2 ZPO kommt daher im Zusammenhang des arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahrens ohne weiteres und stets zur Anwendung, wenn nur die in dieser Vorschrift normierten Voraussetzungen vorliegen. Es ist auch unschädlich, wenn der Vollstreckungsschuldner es verabsäumt hat, im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht einen ihm schon damals möglichen Antrag gemäß §§ 62 Abs. 2, 64 Abs. 3 ArbGG zu stellen.

Aktenzeichen: 2 AZR 430/56

Beschluß des BAG vom 19. September 1958 LAG Baden-Württemberg
in Stuttgart



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 430/56

II Sa 177/55 Stuttgart

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 19. September 1958 beschlossen:

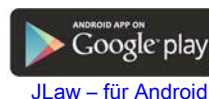
Der Antrag des Klägers im Schriftsatz vom
10. September 1958, den Beschluß des Senates
über die Einstellung der Zwangsvollstreckung
vom 17. September 1956 aufzuheben, wird zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Durch Beschluß vom 17. September 1956 hat der
Senat auf Antrag des Beklagten die Zwangsvollstreckung
aus dem ihn zu einer Zahlung von netto 18.532,70 DM
verpflichtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Württemberg, IV.Kammer in Stuttgart vom 7.August 1956 (IV Sa 6/56, früher II Sa 177/55) bis zur Entscheidung über die Revision gemäß § 719 Abs. 2 ZPO einstweilen eingestellt.

Der Kläger bittet unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 10.November 1955 (NJW 1956, S. 24) um Aufhebung dieses Beschlusses.

Es trifft zu, daß jedenfalls für Tatbestände, in denen die schlechte Vermögenslage des Vollstreckungsgläubigers dem Vollstreckungsschuldner schon im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bekannt war, der Bundesgerichtshof im Hinblick auf Zahlungsurteile in der oben erwähnten Entscheidung und auch in den vorhergehenden Entscheidungen vom 4.März 1955 - BGHZ 16, S. 376 - und vom 14.April 1955 - BGHZ 17, S. 123 - ausgeführt hat, der Revisionskläger könne dann nicht gemäß § 719 Abs. 2 ZPO die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Berufungsgerichts durch das Revisionsgericht begehren, wenn er es unterlassen habe, vor dem Berufungsgericht zu beantragen, ihm die Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach § 713 Abs. 2 ZPO nachzulassen.

Für den Bereich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist der Antrag des Klägers, den gemäß § 719 Abs. 2 ZPO ergangenen Beschluß des Senats vom 17.September 1956 aufzuheben, jedoch unter keinen Umständen gerechtfertigt.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes beruhen auf der Erwägung, daß der Revisionskläger, der es verabsäumt habe, in der Berufungsinanz einen Antrag nach § 713 Abs. 2 ZPO zu stellen, nicht günstiger gestellt werden dürfe als ein Revisionskläger, der einen solchen Antrag gestellt habe. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 713 Abs. 2 ZPO ist nur gegen Sicherheitsleistung oder bei Hinterlegung möglich; will der Gläubiger trotzdem vollstrecken, so muß er Sicherheit leisten. Eine Einstellung nach § 719 Abs. 2 ZPO durch



- 3 -

das Revisionsgericht erfolgt dagegen schon bei Glaubhaftmachung eines nicht zu ersetzenden Nachteils. Auch in dem Falle, in dem der Vollstreckungsschuldner Sicherheit oder Hinterlegung nicht leisten kann, ist keine andere Beurteilung am Platze. Es dürfen nämlich, wenn nur der Antrag nach § 713 Abs. 2 ZPO gestellt wurde, die beigetriebenen Beträge nicht an den Vollstreckungsgläubiger abgeführt, sondern nur hinterlegt werden (siehe auch BGHZ 12, 92).

Insoweit weicht aber das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten von dem Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz grundlegend ab.

Die Urteile der Arbeitsgerichte gegen die Einspruchoder Berufung zulässig ist, sind kraft Gesetzes grundsätzlich stets vorläufig vollstreckbar (§ 62 Abs. 1 Satz 1 ArbGG); das gleiche gilt von den Urteilen der Landesarbeitsgerichte, die mit ^{dem Einspruch oder} der Revision anfechtbar sind (§ 64 Abs. 3 ArbGG). Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann allein nur dann in dem Urteil ausgeschlossen werden, wenn der Beklagte -oder in der Berufungsinstanz der Unterliegende - glaubhaft macht, daß die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde (§ 62 Abs. 1 Satz 2, § 64 Abs. 3 ArbGG in Verbindung mit § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht sind insbesondere nicht befugt, dem Schuldner gemäß § 713 Abs. 2 ZPO nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung abzuwenden. Dies entspricht auch der im Schrifttum einhellig vertretenen Auffassung (vgl. Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 62, Erl. 9, § 64 Erl. 53; Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 62, Erl. 10, § 64 Erl. 62; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 713 VI). Es besteht hier ein von der Rechtsordnung gewollter Unterschied zwischen dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Daß es sich um eine bewusste Abweichung von den Vorschriften über das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten handelt, folgt eindeutig aus der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1927 (33.Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1925, S. 80) für die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1927 (§§ 60, 62), die ihrerseits von denen des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953 nicht abweichen. Sonach ist § 713 ZPO auf das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen überhaupt nicht anwendbar. Der Schuldner kann in diesem Verfahren einen Antrag gemäß § 713 Abs. 2 ZPO, ihm nachzulassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung abzuwenden, nicht stellen. Aus dem Unterlassen eines solchen Antrages vor dem Berufungsgericht können ihm daher Rechtsnachteile hinsichtlich der Zulässigkeit von Anträgen gemäß § 719 Abs. 2 ZPO nicht erwachsen.

Es ist auch nicht gerechtfertigt, einen Antrag gemäß § 719 Abs. 2 ZPO für den Fall für unzulässig anzusehen, daß der Schuldner es vor dem Landesarbeitsgericht verabsäumt hat, einen ihm schon damals möglichen Antrag gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 i.Verb. m. § 64 Abs. 3 ArbGG zu stellen. Der Schuldner hat zwar danach die Möglichkeit, den Ausschluß der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils des Landesarbeitsgerichts zu beantragen; er muß alsdann glaubhaft machen, daß ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Unter den gleichen Voraussetzungen (Glaubhaftmachung, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde) und nur unter diesen kann aber auch das Revisionsgericht die Vollstreckung aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts gemäß § 719 Abs. 2 ZPO einstellen. Der Vollstreckungsschuldner, der es verabsäumt hat, einen Antrag gemäß §§ 62 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 3 ArbGG vor dem Landesarbeitsgericht zu stellen und der nunmehr die Einstellung durch das Revisionsge-



- 5 -

richt gemäß § 719 Abs. 2 ZPO begehrt, wird also nicht besser gestellt als er stünde, wenn er einen solchen Antrag vor dem Landesarbeitsgericht gestellt hätte. Dadurch tritt auch keine besondere, sich nachteilig auswirkende Belastung des Verfahrensganges, des Gerichts oder sonstwie – selbstverständlich erst recht nicht eine nicht vertretbare Belastung des Vollstreckungsgläubigers – ein.

Es besteht danach alledem kein Anlaß, den Beschluß vom 17. September 1956 aufzuheben. Die von dem Schuldner beigebrachte Glaubhaftmachung, daß ihm die Vollstreckung aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, ist selbst nicht erschüttert.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Schröder

